

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 6

Herausgegeben am 15. Juni.

1912

Inhalt:

Streikjustiz	Inhalt:	Seite	Seite
Arbeiterversicherung.	Aufhebung des Hilfskassenabzuges. — Krankenversicherungspflichtiger Arbeiter oder Unternehmer. — Verzögerung? Bemessung der Entschädigung bei emer schon vor dem Unfall vorhanden gewesenen Erwerbsbeschränkung. — Wegen einen antragsgemäß ergangenen Bescheid kann auch eventuell zur Erweiterung des Klageanspruchs Berufung eingelegt werden.	45	47
Arbeits- und Dienstvertrag.	Ist § 63 Abs. 1 des S.O.B. zwingendes Recht? Verloßt eine Vereinbarung, nach der im Krankheitsfalle kein Gehalt gezahlt wird, gegen die guten Sitten? — Das Verschweigen der Verbandszugehörigkeit berechtigt zur Aufhebung des Arbeitsvertrages.	47	49
Medizin und Arbeiterversicherung.	Unfall und Geschwulst	50	

Streikjustiz.)

Artikel 2 der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt, daß innerhalb des Bundesgebiets das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Verfassung mit der Wirkung ausübt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Durch Reichsgesetz, durch die Gewerbeordnung § 152 ist den gewerblichen und den ihnen gleichgestellten Arbeitern das Koalitionsrecht gewährleistet. Durch die Aufhebung aller im § 152 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Verbote und Strafbestimmungen sind Verabredungen der bezeichneten Arbeiter zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, für straflos und erlaubt erklärt. Straßlos sind nicht nur der erste Abschluß der Verabredung oder Vereinbarung mehrerer, einschließlich aller Verhandlungen, welche dies Ergebnis haben sollen, sondern auch die Ausdehnung der abgeschlossenen Verabredung oder Vereinbarung auf andere, weil darin ebenfalls eine Verabredung oder Vereinbarung zwischen den bereits Zusammengeschlossenen und den neu Hinzutretenden liegt. Auch die Aufrechterhaltung des durch den Zusammenschluß geschaffenen Zustandes ist straflos, weil durch die Straflosigkeit der Vereinbarung auch deren Erfüllung straflos bleibt. Die Einwirkung auf den Willen anderer, daß sie an der Verabredung teilnehmen und ihr Folge leisten, ist, vorbehaltlich der Beschränkung im § 153 der Gewerbeordnung, also auch straflos. Die Beeinflussung, um Gleichgiltige heranzuziehen, sei es durch Wort, durch Schrift, oder andere erlaubte Mittel, die Vornahme aller Handlungen, welche der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterstützung der Verabredung oder Vereinbarung zu dienen geeignet sind, sind notwendigerweise mit Einschluß des Werben von Anhängern vorbereitenden Auffuchens von Gelegenheiten dazu straflos. Alle diese als Vorbereitung der straflosen Verabredung sich darstellenden Handlungen können nicht strafbar sein, wenn die Ausführung selbst straflos ist, und sie können bei der zwingenden Bestimmung in Artikel 2 der Reichsverfassung auch nicht durch Verordnungen, die auf Grund der Landes-Gesetzgebung ergangen sind, oder durch diese selbst, unter Strafe gestellt werden.

Nachdem das Reichsgericht diese Grundätze in seiner bekannten Entscheidung aus Anlaß des Lübecker Streikpostenverbots vom 4. Februar 1901 ausgesprochen hat, sollte man meinen, daß nunmehr alle Versuche, auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen die Arbeiter an der Ausübung des Koalitionsrechtes bzw. bei den als Ausfluß desselben anzusehenden Handlungen zu hindern, endgiltig aufgegeben seien. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß dem

nicht so ist. In unzähligen Fällen sind die Streikposten durch einfache polizeiliche Verordnungen und Verfügungen von ihren Plätzen gewiesen und damit der Versuch, Anhänger zur Teilnahme an Vereinbarungen zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewinnen, vereitelt worden. Im schroffen Gegensatz zu dem oben erwähnten Reichsgerichtserkenntnis haben in letzter Zeit auch mehrfach Gerichte versucht, das Streikpostenstehen überhaupt zu verbieten. Zu den schon in der Arbeiterrechts-Beilage angeführten Fällen sind im Laufe der letzten Wochen wieder verschiedene hinzugekommen. Das Landgericht zu Reuthen hat unterm 2. Mai d. J. bei Androhung einer fiskalischen Strafe von 500 Mk. streikenden Arbeitern verboten, die Arbeiten des Bestreikten außer anderem auch durch Streikpostenstehen zu stören. Dieser Beschluß ist ebenso wie die schon früher erwähnten ein rechtsirriger und wird in der höheren Instanz nicht aufrecht zu erhalten sein.

Zu diesen Versuchen, das Streikpostenstehen zu verhindern, tritt jetzt ein Urteil des Oberlandesgerichts in Braunschweig, welches im Endergebnis auch zum Verbot des Streikpostenstehens kommt. Durch dieses Urteil wird eine Verfügung der Kreisdirektion in Helmstedt (Braunschweig) bestätigt. Bei seiner Wichtigkeit müssen wir uns etwas eingehender damit beschäftigen.

Die aus Anlaß eines Streiks der Bergleute in den Braunkohlengruben bei Helmstedt am 7. November 1911 erlassene Verfügung lautet:

„Seit Ausbruch des Streiks auf Grube „Emma“ bei Emmerstedt sind dort mehrere Male Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorgekommen. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, da Gefahr im Verzuge vorliegt, auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltungsbehörden vom 19. März 1850 anzuordnen, daß bis auf weiteres jede Ansammlung von Menschen und jedes Stehen oder Gehen in Gruppen auf den neben den Gebäuden der Grube „Emma“ und der elektrischen Ueberlandzentrale Helmstedt hinziehenden Wegen, soweit solche diese Grundstücke berühren, bei Vermeidung einer gerichtlichen Bestrafung bis zu 30 Mk. eventl. Haftstrafe verboten ist. Gleichzeitig richte ich an das Publikum die Aufforderung, allen Anordnungen, die von den dienstituenden Gendarmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiete der Grube „Emma“ und auf den im Umkreise von 1 Kilometer belegenen Wegen getroffen werden, unbedingt Folge zu leisten. Die Befolgung der Anordnungen wird nötigenfalls erzwungen und etwaiges Entgegensetzen von Widerstand nach § 113 R.-St.-G. bestraft.“

*) Siehe Rechtsbeilage Nr. 4 und 5 S. 30 ff. und 39: Zum Streikpostenstehen.

den Vorschriften in das reichsgesetzlich gewährte Koalitionsrecht eingreifen. Tun sie es — und sie tun es — dann sind sie, mögen sie auch in einer landesgesetzlich entsprechenden Form erlassen sein, nichtig. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob solche Vorschriften nach braunschweigischen Recht im allgemeinen erlassen werden können. Zweifellos kann aber durch solche Vorschriften ein Reichsgesetz nicht illusorisch gemacht werden. Wenn weiter die Gerichte, wie es hier der Fall ist, ihr Recht der Nachprüfung einer Verordnung selbst so einschränken, daß sie die Voraussetzungen des Erlasses einer solchen Verfügung, ihre reichsgesetzliche Zulässigkeit, nicht einmal nachprüfen wollen, dann zeigt das eine so subalterne Auffassung, daß daran die Öffentlichkeit nicht vorübergehen kann. Es mag ja überaus leicht sein, die rein äußerliche Gültigkeit einer Verordnung nachzuprüfen. Aber ein Urteil soll in das Wesen der zum Gegenstand der Urteilsfindung gemachten Rechtsmaterie einzudringen versuchen. Geschieht das nicht, dann fehlt dem Urteil die Voraussetzung, von der jedes Urteil ausgehen soll. Wenn ein solches Urteil den gesetzlich gegebenen und gewährleisteteten Interessen der breitesten Bevölkerungsklasse zunahe tritt, dann ist es, nur zu sehr geeignet, dem Vorwurf der Klassenjustiz neue Nahrung zu geben. Die Arbeiter müssen den Eindruck gewinnen, daß die Justiz sich gegen sie richtet, wenn durch ein Urteil bewirkt wird, daß ihnen reichsgesetzlich gewährleistetete Rechte genommen bzw. beschränkt werden.

Selbstverständlich sind auch die Richter des Oberlandesgerichtes in Braunschweig des Glaubens gewesen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit geurteilt zu haben. Der Vorwurf einer Klassenjustiz in dem Sinne, daß die Richter aus einem ihnen bewußt gewordenen Klasseninteresse heraus geurteilt haben könnten, ist natürlich weit abzuweisen. Aber ihrer gesamten Stellung nach können so manche Richter sich gar nicht in die Verhältnisse hineinverleben, unter denen der Arbeiter lebt, unter denen er eine Besserung seiner Lebenslage anstrebt. Das beweisen die mehrfachen sich direkt oder im Endergebnis gegen das Streikpostenstehen richtenden gerichtlichen Erkenntnisse. Ohne die Arbeiterverbände ist der einzelne Arbeiter machtlos. Er kann nur durch die Zusammenfassung, durch die Koalition, eine Besserung seiner Lebenslage erreichen. Er muß, will er von dem ihm reichsgesetzlich gewährten Koalitionsrecht Gebrauch machen, auf die ihm fernstehenden Arbeiter einzuwirken versuchen. Das ist ein Gebot der von ihm erkannten Koalitionspflicht, ist geradezu ein Moralgebot. Es zwingt ihn, die noch fernstehenden Arbeiter an ihre Moralpflicht zu erinnern, diese in ihnen wachzurufen. Aus diesem Pflichtgebot heraus muß er jedes Urteil, das ihm diese Pflichterfüllung erschwert oder gar unmöglich macht, als ein Urteil ansehen, das einseitig den Interessen der ihm gegenüberstehenden Unternehmer dient. Er muß es als ein Klassenurteil betrachten. Nur weil die Richter die elementare Notwendigkeit nicht erkennen, aus der die Arbeiter zum Zusammenschluß und zum gemeinsamen Handeln gezwungen werden, dringen sie auch nicht in den Geist der behandelten Rechtsmaterie ein und fällen dann Urteile, die, wie das hier zum Gegenstand der Erörterung gemachte, das bittere Gefühl erwecken, da ist wieder einmal gegen die Arbeiter entschieden.

Arbeiterversicherung.

Aufhebung des Hilfskassengesetzes.

Im „Reichsanzeiger“ vom 25. Mai ist die gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes vom 20. Dezember 1911, vorgegebene Verordnung über das Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes bekanntgemacht. Sie lautet:

„Das Gesetz betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 985) tritt mit dem 1. Juni 1912 in seinem vollen Umfang nach in Kraft.“

Damit unterstehen nunmehr die auf Grund des jetzt aufgehobenen Hilfskassengesetzes errichteten Hilfskassen den Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139). Für Preußen trifft dieses auch für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen zu. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe und der Minister des Innern haben schon unter dem 16. März 1912 bestimmt, daß die landesrechtlichen Hilfskassen mit dem Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes dem Gesetz für die privaten Versicherungsunternehmungen unterliegen.

Für die Mitglieder der freien Hilfskassen ist damit auch insoweit eine wesentliche Änderung der bisherigen Rechtslage erfolgt, als Bestimmungen der Satzung, wonach über den Anspruch eines Mitgliedes oder über einzelne Voraussetzungen des Anspruches ein Schiedsverfahren stattfinden soll, nur mit der Maßgabe zulässig sind, daß die Entscheidung die Mitglieder erbt bindet, wenn seit ihrer Mitteilung an das Mitglied ein Monat verstrichen ist und nicht innerhalb dieser Frist das Mitglied Klage bei den ordentlichen Gerichten erhoben hat.

Krankenversicherungspflichtiger Arbeiter oder Unternehmer.

Ein Maurer hat die Ausführung von Bauarbeiten übernommen. Ihm wurde die Fertigstellung eines ganzen Bauteiles übertragen. Durch schriftlichen Vertrag erkannte er an, daß er als selbständiger Unternehmer zu gelten habe und eine Krankenversicherungspflicht für ihn nicht bestehe. Als er nach einiger Zeit der Tätigkeit erkrankte und starb, verlangte die Witwe Zahlung des Kranken- und Sterbegeldes. Sie wurde von der Kasse abgewiesen. In der gegen die Abweisung erhobenen Beschwerde wurde die Rechtsgiltigkeit des Vertrages angefochten, da er gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoße und darauf hingewiesen, daß der Verstorbene gegen Stundenlohn beschäftigt und daß ihm alles Baumaterial geliefert worden war, daß auch die Einstellung von Arbeitern nicht durch ihn, sondern durch den Hutmacher erfolgt war. Die Aufsichtsbehörde entschied, „daß die Kasse sowohl zur Bezahlung des Krankengeldes, der Heilkosten und auch des Sterbegeldes verpflichtet sei.“ Da B. unbestritten gegen Stundenlohn beschäftigt gewesen sei und er das Material von seinem Arbeitgeber geliefert bekommen habe, könne er nicht als selbständiger Unternehmer angesehen werden. Dazu wäre nötig, daß ihm die Arbeit zu einem bestimmten im Ganzen zu vereinbarenden Preise übergeben worden wäre und er das Material hätte liefern müssen. Ob B. das Recht hatte, Arbeiter selbst einzustellen, könne

Fünf Vergleute sollen sich gegen diese Verfügung vergangen haben und erhielten Strafmandate, die von dem Schöffengericht Helmstedt bestätigt wurden. Das Landgericht Braunschweig sprach die Angeklagten mit der Begründung frei, die Verfügung der Kreisdirektion sei materiell ungültig, weil sie gegen die reichsgesetzliche Bestimmung des § 152 R.-G.-L. verstoße. Sie sei „ohne Zweifel gegen die Streikenden gerichtet“, was sich auch daraus ergebe, daß nur gegen Streikende eingeschritten worden sei, nicht aber gegen die Arbeitwilligen, die täglich nach den Befundungen des Gendarmen in größeren Gruppen das gesperrte Gebiet betreten haben, „obwohl die Verfügung auch ein solches Einschreiten gestattet und geboten hätte“. Die Polizeibeamten hätten nach eigenem Zeugnis auch die Verfügung in dem Sinne aufgefaßt und gehandhabt, daß die Streikenden dadurch von Ansammlungen in der Nähe der Grube zurückgehalten werden sollten. Hiernach sei das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß die „fragliche Verfügung sich ausschließlich gegen die Streikenden richtete“. Da die Bekanntmachung der Kreisdirektion mit der reichsgesetzlichen Vorschrift des § 152 der G.-O. ihrem wesentlichen Inhalt nach im Widerspruch stehe, entbehre die Verfügung der Rechtsgiltigkeit. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben und die Sache mit folgender Begründung an das Landgericht zurückverwiesen:

„Die Ausführungen der Strafkammer sind verfehlt. Der Wortlaut der Verordnung läßt ganz klar und unzweideutig ersehen, daß sie sich gegen alle Ansammlungen und gegen jedes Stehen oder Gehen in Gruppen wendet, mag es sich dabei um Ausständige handeln oder um andere Personen. Gegenüber diesem klaren Wortlaute der Verordnung würde nicht einmal eine abweichende Absicht der Kreisdirektion Anspruch auf Bedeutung machen können. Denn nach bekannten Auslegungsgrundsätzen kommt es nicht darauf an, was der Gesetzgeber hat sagen wollen, sondern was er gesagt hat. Noch viel weniger aber ist es denkbar, mit dem Landgerichte dem Wortlaute der Verordnung entgegen aus deren Veranlassung und daraus, wie untergeordnete Polizeiorgane die Vorschrift aufgefaßt haben, diese beschränkend ausulegen. Hiernach kann es sich nur darum handeln, ob die Verordnung, wie das Landgericht meint, ebenfalls gegen die Angeklagten keine Anwendung findet, weil diese lediglich Streikposten gestanden hätten und deshalb durch die Vorschrift des § 152 G.-O. gedeckt seien. Diese Ansicht würde darauf hinauslaufen, den Streikenden einen Freibrief gegenüber ordnungspolizeilichen Vorschriften zu erteilen, denen alle übrigen Menschen unterworfen wären. Daß das nicht die Absicht des § 152 sein kann, liegt auf der Hand. Das Streikpostenstehen an und für sich ist zwar nach R.-G. 34, 128 f. durch § 152 G.-O. erlaubt. Aber auch für das einzelne Streikpostenstehen müssen diejenigen Vorschriften beachtet werden, die für alle Menschen mit Rücksicht auf die Ruhe, Ordnung und Sicherheit erlassen werden. So wenig sich jemand unter Bezugnahme auf das Vereins- und Versammlungsrecht über straßenpolizeiliche und ähnliche Vorschriften hinwegsetzen darf, so wenig darf er dies unter Hinweis auf den § 152 G.-O. Außerdem ist es aber auch nicht richtig, wenn das Landgericht meint, es sei gleichgültig, ob das

Streikpostenstehen von einer einzelnen Person oder von einer Gruppe von Menschen ausgeübt werde. Denn durch das Stehen und Gehen in Gruppen kann die öffentliche Ordnung und Ruhe auf Wegen weit leichter gestört werden als durch einzelne Personen. Dessenungeachtet müßte der Revision der Erfolg versagt bleiben, wenn der Verordnung in formeller Beziehung die Giltigkeit abzuspochen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist die Verordnung in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Kreisblatte und durch Anschlag veröffentlicht. Das entspricht dem § 18 Abs. 2 Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 26, wo nur eine „auf angemessene Weise“ erfolgende Veröffentlichung verlangt wird. Die Verordnung enthält auch, wie die angezogene Vorschrift weiter erfordert, die **Bezugnahme auf die eingetretene Gefahr**. Dagegen ist dem Richter die Prüfung darüber entzogen, ob auch wirklich Gefahr im Verzuge bestand. Andernfalls würde durch derartige Verordnungen jedesmal eine große Rechtsunsicherheit entstehen. Daß dies auch der Standpunkt des Gesetzes ist, ergibt sich überdies aus seinem Wortlaut. Denn danach soll die Verordnung bis zur etwaigen Zurücknahme durch das Staatsministerium Giltigkeit behalten, ganz gleich, welches der Grund der Zurücknahme ist. Ebensomenig kann, wie das Landgericht zu meinen scheint, die Frage, ob die Kreisdirektion ungehäumt dem Staatsministerium Anzeige erstattet habe, für die Giltigkeit der Verordnung Bedeutung haben. Es folgt das aus den gleichen Gründen, und weiter daraus, daß die Anzeige ein dem Publikum nicht erkennbarer Vorgang ist.“

Es fehlt leider jede Möglichkeit, gegen diese Entscheidung des Oberlandesgerichtes das Reichsgericht anrufen zu können und danach steht für das Gebiet des Herzogtums Braunschweig fest, daß durch eine auf ein mehr denn 60 Jahre altes Gesetz gestützte Verfügung das Streikpostenstehen der Arbeiter aufgehoben werden kann. Es liegt also völlig im Belieben der Polizeibehörden, ob das Streikpostenstehen erlaubt oder verboten werden soll.

Ganz zweifellos widerspricht es dem Geist des Koalitionsrechtes, in dieser Weise den Arbeitern die Ausübung des Koalitionsrechtes unmöglich zu machen. Selbstverständlich sind bei Ausübung des Koalitionsrechtes die bestehenden Gesetze zu befolgen. Eine reichsgesetzlich straflose und erlaubte Vorbereitung der Beeinflussung von gewerblichen Arbeitern zum Zwecke der Einleitung, Aufrechterhaltung oder Förderung einer den Abschluß eines günstigen Arbeitsvertrages bezweckenden Arbeitseinstellung durch landesgesetzliche Verfügung unmöglich zu machen, ist ein Versuch, der nach Artikel 2 der Reichsverfassung unzulässig ist. Das in Betracht kommende braunschweigische Landesgesetz ist, soweit es die Ausübung des Koalitionsrechtes beschränkt, durch die Vorschrift des § 152 der G.-O. außer Kraft gesetzt. Darauf kann nicht deutlich genug hingewiesen werden.

Es ist geradezu unglücklich, wie das Oberlandesgericht Gründe der Staatsraison für sein Urteil anführen kann, daß nämlich bei der Auffassung des Landgerichtes den Streikenden ein Freibrief gegenüber ordnungspolizeilichen Vorschriften erteilt sei, denen alle übrigen Menschen unterworfen wären. Das kann doch nicht entscheidend sein, sondern doch nur die Frage, ob diese ordnungspolizeili-

als unwesentlich außer Betracht bleiben, ebenso der Umstand, daß B. eine Erklärung, er sei selbst Unternehmer, unterschrieben habe. (Landrat zu Wanzleben, 4. April 1911. — Aktenzeichen 3. Nr. 2624.) Die Entscheidung wurde rechtskräftig. A. M.

Verjährung? Bemessung der Entschädigung bei einer schon vor dem Unfall vorhanden gewesenen Erwerbsbeschränkung.

(Entscheidungen des Königl. Bayerischen Landesversicherungsamtes.)

Am 1. September 1907 wurde der Maschinenhausgehilfe Stephan C. in München beim Kohlenausladen von einem durch einen Mitarbeiter aus dem Waggon geworfenen Kohlenbrocken oberhalb des rechten Auges getroffen und sank bewußtlos zu Boden. Nach dem Gutachten des behandelnden Arztes Dr. v. S. hatte diese schwere Schädelverletzung die allmähliche Abnahme des Sehvermögens auf dem rechten Auge zur Folge. Ende des Jahres 1908 war dieses vollkommen erblindet; es mußte wegen der Gefahr für das linke Auge am 4. März 1909 entfernt werden. Infolge einer vom Juni bis Ende Dezember 1909 neuerdings aufgetretenen sympathischen Entzündung des linken Auges wurde dessen Sehvermögen auf $\frac{1}{50}$ der Norm herabgesetzt, was für die Frage der Erwerbsfähigkeit dem vollständigen Verluste des Sehvermögens auf diesem Auge gleichzustellen ist. Nach dem erwähnten Gutachten steht außer Zweifel, daß die Verletzung zunächst die Erkrankung und den schließlichen Verlust des rechten Auges und im weiteren Verlaufe die Erkrankung des linken Auges und die gegenwärtige Herabsetzung seines Sehvermögens auf fast Null bedingte, so daß der urfächliche Zusammenhang zwischen dieser und dem Trauma gegeben ist. Der Einwand der Verjährung gegenüber dem Entschädigungsansprüche des C. ist unbegründet. Allerdings wurde die Anzeige des Unfalles erst am 31. Dezember 1909 erstattet, weil C. nicht früher den Unfall gemeldet hatte. Es ist aber zu berücksichtigen, daß C. schon früher auf dem rechten Auge an Regenbogenhautentzündung wiederholt gelitten hatte, und daß es daher nicht auffallen kann, wenn er als Laie die nach dem Unfälle auftretende gleichartige Erkrankung nicht auf diesen als Ursache zurückführte, sondern nur eine Fortsetzung des früheren Leidens annahm. Gewißheit über den Zusammenhang seines Leidens mit dem Unfall wurde erst durch das Gutachten des Dr. v. S. vom 4. Dezember 1910 geschaffen. Bis dahin war C. durch außerhalb seines Willens liegende Umstände an der Geltendmachung des Anspruchs gehindert. Der Rurs des Landesversicherungsamtes der Kgl. Bayerischen Verkehrsanstalten gegen die Schiedsgerichtsentscheidung, welche dem C. eine Rente zugesprochen hatte, ist daher unbegründet. Anlangend die dem C. zu gewährende Rente, so erachtet Dr. v. S. nur eine solche von 30 Proz. als vorläufig angemessen, weil das linke Auge schon vor dem Unfälle erheblich im Sehvermögen beeinträchtigt gewesen sei. Dieser für die Rentenfestsetzung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zutreffende Gesichtspunkt ist für gewerbliche Arbeiter, für die der Individuallohn in Betracht kommt, außer Berücksichtigung zu lassen. Hier ist vielmehr lediglich zu prüfen, wie groß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nach dem durch einen

Unfall geschaffenen Zustand noch ist, und hiernach ist bei C. vollständige Erwerbsunfähigkeit und damit der Anspruch auf die Vollrente gegeben. (Mitt. des K. B. Landesversicherungsamtes 1911 Nr. 11, Seite 92.)

Gegen einen antragsgemäß ergangenen Bescheid kann auch eventuell zur Erweiterung des Klageanspruchs Berufung eingelegt werden.

Der Arbeiter F. hatte bei der Polizeibehörde in S. beantragt, ihm für die Zeit vom 20. Mai bis 30. Juli 1910 Krankenrente zu gewähren. Diesem Antrage hat die Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte durch Bescheid entsprochen. F. legte gegen den Bescheid Berufung beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Hamburg ein und erweiterte seine Ansprüche mit der Begründung, er habe nicht für die Zeit vom 20. Mai 1910 ab und auch nicht nur bis zum 30. Juli 1910, sondern vom 18. Juli 1909 ab und über den 30. Juli 1910 hinaus Rente beantragt. Das Schiedsgericht hat die Berufung als unbegründet abgewiesen, weil gegen einen antragsgemäß ergangenen Bescheid nach der Revisionsentscheidung 1056 (Amtl. Nachr. 1903 S. 391) nicht lediglich zu dem Zwecke Berufung eingelegt werden könne, um eine Erweiterung des Anspruchs durchzusetzen. Gegen dieses Urteil wurde wegen Rechtsirrtums Revision erhoben und unter ausführlicher Sachdarstellung über den Hergang bei der Antragsstellung noch darauf verwiesen, daß Kläger lediglich seinen Willen dahin zum Ausdruck habe bringen wollen, ihm die gesetzlich zustehende Rente zu gewähren und nicht auf einen Teil davon zu verzichten. Das Reichsversicherungsamt hat der Revision in der Sitzung vom 14. Dezember 1911 — IIa 1658/11^s — mit folgender Begründung stattgegeben:

Das Schiedsgericht hält die Berufung des Klägers unter Bezugnahme auf die Revisionsentscheidung 1056 (Amtl. Nachr. 1903 S. 391) für unzulässig. In dieser Entscheidung ist allerdings ausgeführt, daß gegen einen antragsgemäß ergangenen Bescheid nicht lediglich zur Erweiterung des Klageanspruchs Berufung eingelegt werden könne. Das gilt jedoch, wie in der Entscheidung weiter ausgeführt und auch in der Revisionsentscheidung 1457 (Amtl. Nachr. 1910 S. 455) dargelegt worden ist, nur für den Fall, daß der Rentenanspruch für den Rentenbewerber „bindend“ ist. Das ist aber nach den Ausführungen in der Revisionsentscheidung 1457 insbesondere nur dann der Fall, wenn in dem Antrage, die Rente von einem nach dem gesetzlichen Rentenbeginn liegenden Zeitpunkt ab zu gewähren, ein Verzicht auf die Rente für die Zwischenzeit zu erblicken ist. Demnach hätte das Schiedsgericht auf Grund der Angaben des Klägers prüfen müssen, ob und inwieweit dem Kläger ein gesetzlicher Rentenanspruch schon vor dem 20. Mai 1910 zugestanden hat und ob in dem Antrage, ihm die Rente von dieser Zeit ab zu gewähren, ein Verzicht auf jenen Rentenanspruch liegt. Das Urteil des Schiedsgerichts unterlag hiernach wegen Rechtsirrtums der Aufhebung, während die Sache selbst an das Schiedsgericht zurückzuverweisen war. Dieses wird in dem weiteren Verfahren auch die Ausführungen des Klägers in der Revisionschrift zu beachten haben.

Kiel.

Paul Gref.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Ist § 63 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches zwingendes Recht? — Verstößt eine Vereinbarung, nach der im Krankheitsfalle kein Gehalt gezahlt wird, gegen die guten Sitten?

(Entscheidung des Kaufmannsgerichts in Oberhausen vom 13. September 1911.
Aktenzeichen Nr. 23/1911.)

Die Klägerin hatte behauptet, Absatz 1 des § 63 H.G.B. enthalte zwingendes Recht; der für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vertraglich vereinbarte Gehaltsausschluß verstoße auch gegen die Vorschrift des Absatzes 2 des § 63, die ebenfalls zwingendes Recht enthalte, und außerdem gegen die guten Sitten.

Die Klage wurde mit folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Auf Grund des § 4 des vorgelegten Kontraktes und des letzten Absatzes des § 9 der Arbeitsordnung der Beklagten ist zwischen den Parteien vereinbart, daß für die Zeit, für welche Klägerin im Geschäft nicht anwesend oder krank sei, das Gehalt in Abzug gebracht werde. Infolgedessen konnte die Klägerin Lohn für die Zeit ihrer Erkrankung nicht beanspruchen. Die Berufung der Klägerin darauf, daß nach § 63 H.G.B. diese Abmachung unzulässig sei und daß sie gegen die guten Sitten verstoße, ist nicht haltbar. Nach der Ansicht von Staub, der sich in dieser Frage die Rechtsprechung durchweg angeschlossen hat und die auch das Gericht für stichhaltig hält, sind Vereinbarungen gegen Absatz 1 des § 63 H.G.B. zulässig. Dies sagt auch die Konstruktion dieses Paragraphen und des Absatzes 2. Ein Anstoß gegen die guten Sitten aber kann darin, daß jemand auf Lohn verzichtet, wenn er nicht arbeitet, zumal im Hinblick auf die Vorschriften der Gewerbeordnung, die diesen Standpunkt direkt vertritt, nicht gefunden werden. Das Gericht ist jedoch auch der Ansicht, daß nach § 616 B.G.B. Klägerin für die Zeit ihrer Erkrankung Lohn nicht hätte beanspruchen können, da die Krankheitszeit im Verhältnis zu ihrer Kündigungsfrist als eine erhebliche anzusehen ist.“

Wir müssen das Urteil als ebenso bedauerlich wie anfechtbar bezeichnen. Die Meinung, daß sich die Rechtsprechung durchweg der Ansicht angeschlossen habe, die das Kaufmannsgericht Oberhausen für stichhaltig hält, ist durchaus nicht richtig. Im Gegenteil! So haben am 30. Juni 1911 die zweite Kammer und am 11. August 1911 die erste Kammer des Berliner Kaufmannsgerichtes die Bestimmungen des gesamten § 63 H.G.B. für zwingendes Recht erklärt. In den bemerkenswerten Entscheidungsgründen der zweiten Kammer heißt es:

„Dem klägerischen Gehilfen ist trotz der gegenseitigen Vereinbarung mit dem Beklagten das Gehalt für die Zeit seiner Krankheit zuzusprechen, da der in Betracht kommende Vertragspassus nicht als gültig erachtet werden kann. Die Fassung des § 63 ist nach Ansicht des Gerichts zwingender Natur. Das ergibt sich aus der ganzen Tendenz des § 63, die als Schutzvorschrift für den wirtschaftlich Schwächeren anzusehen ist. Das Gesetz kann auch nicht deshalb anders ausgelegt werden, weil Mißbräuche vorkommen. Gegen derartige Mißbräuche kann sich der Kaufmannsstand durch Einfordern ärztlicher Atteste und Berufung auf Gutachten von Sachverständigen genügend schützen. Aus der ganzen Natur des § 63 und dem öffentlichen Interesse ergibt sich jedenfalls, daß er zwingendes Recht sein soll.“

Bereits am 29. April 1909 hat die erste Kammer des Kaufmannsgerichtes Berlin den § 63 H.G.B. für

zwingendes Recht erachtet und den Gehaltsabzug im Krankheitsfalle als Verstoß gegen die guten Sitten gekennzeichnet. F. F.

Das Verschweigen der Verbandszugehörigkeit berechtigt zur Anfechtung des Arbeitsvertrages.

Der Lithograph B. war von der Firma C. in Chemnitz mit der Bemerkung engagiert, daß sie grundsätzlich keine Mitglieder des Senefelderbundes mehr einstelle, und der Kläger deshalb seinen Austritt bewirken solle, falls er dem Bunde noch angehöre. B. ging auf diese Bedingungen ein, bewirkte jedoch seinen Austritt aus dem Bunde nicht, sondern meldete sich nur bei der örtlichen Zahlstelle Brandenburg des Bundes ab und trat seine Stellung am 11. Juli 1911 in Chemnitz an. Am 2. Oktober 1911 wurde er ohne Einhaltung der für den Verrieh der Firma C. festgesetzten 14tägigen Kündigungsfrist und ohne Einhaltung der Bedingung, daß die Kündigung nur an einem Lohntage ausgesprochen werden dürfe, entlassen. Die Entlassung wurde damit begründet, daß der Kläger trotz seiner Zusicherung, aus dem Senefelderbunde auszutreten, dies nicht getan habe und sein weiteres Verbleiben in dieser Gewerkschaft der Firma C. verheimlicht habe. Vor der endgültigen Entlassung wurde dem Kläger noch eine zweiwöchige Bedenkzeit gelassen, nachträglich seinen Austritt zu erklären. Er weigerte sich, dieses zu tun mit dem Bemerkten, daß er seit 14 Wochen keine Beiträge bezahlt und deswegen höchstwahrscheinlich schon gestrichen sei. Die von B. erhobene Klage auf Lohnzahlung für die Kündigungszeit wurde vom Gewerbegericht Chemnitz am 12. Oktober 1911 — Aktenzeichen G. Nr. 1893/1911 Nr. 4 — mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„War Kläger zur Zeit des Antritts seines Dienstes bei der Beklagten noch Angehöriger des Bundes und war ihm dies bekannt, so liegt auch die Absicht der Täuschung der Beklagten klar zur Tage. Als Zeitpunkt dieser Täuschung, durch die die Beklagte zur Annahme des Klägers bestimmt worden ist, kann selbstverständlich nur der Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Frage kommen. Selbst wenn der Kläger später aus den Mitgliederlisten der fraglichen Gewerkschaft wegen nichterfolgter Beitragszahlung gestrichen worden sein sollte, so würde dies für das Anfechtungsrecht der Beklagten, das sich ja auf eine Täuschung beim Vertragsschluß stützt, in keiner Weise berührt werden. Da der Kläger der Beklagten ausdrücklich die Zusicherung gegeben hatte, daß er aus dem Bunde austreten würde, und da er wußte, daß die Beklagte seinen Arbeitsvertrag mit ihm nur unter dieser Bedingung schließen würde, so hat er die Beklagte durch arglistige Täuschung zum Abschluß des Arbeitsvertrages veranlaßt. Die Beklagte war daher gemäß § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anfechtung ihrer auf den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit dem Kläger gerichteten Willenserklärung berechtigt. Die Anfechtung ist rechtzeitig erfolgt (§ 124 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Sie ist gemäß §§ 130, 143 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in dem Augenblicke wirksam geworden, in dem der Kläger den Brief vom 2. Oktober 1911 erhalten hat. Auf Grund der Anfechtung ist der ganze Arbeitsvertrag gemäß § 142 des Bürgerlichen Gesetzbuches als von Anfang an nichtig anzusehen. Ein Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist ist demgemäß ausgeschlossen.“

Der Klageanspruch ist nach alledem unbegründet. Die Klage war abzuweisen.“ C. Baum, Chemnitz.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Unfall und Geschwulst.

Von Dr. K. J.

Wenn man in eine Erörterung über Geschwülste eintreten will, so hat man sich vorerst die Frage vorzulegen: Was ist eine Geschwulst? Der Altmeister Virchow erklärte einstens in seiner weltberühmten Arbeit über die Geschwülste, daß, wenn man einen Menschen bis aufs Blut pressen wollte, dennoch niemand exakt zu sagen vermöchte, was eine Geschwulst sei.

Dieser etwa 50 Jahre alte Ausspruch Virchows besteht bis zu einem gewissen Grade auch heut noch zu Recht. Immerhin aber gibt es wissenschaftlich und praktisch brauchbare Erklärungen des Begriffes „Geschwulst“. Bevor wir jedoch auf den Begriff näher eingehen, haben wir alles das auszuschließen, was, äußerlich einer Geschwulst ähnlich, mit dem Wesen der echten Geschwulst dennoch nicht das mindeste zu tun hat.

Wenn jemand durch einen Fall auf das Knie einen Bluterguß in das Kniegelenk bekommt, oder wenn sich infolge irgendeines entzündlichen Prozesses eine wässrige oder eitrige Flüssigkeit in dem Gelenk ansammelt, dann kann dieses Knie zwar fellows anschwellen, die Schwellung hat aber keinerlei Beziehung zur echten „Geschwulst“.

Und wenn ein Harnleiter, der Ausführungs-gang der Niere, aus irgendwelchem Grunde unwe-gsam geworden ist, so kann wohl die Niere durch Stauung ihres Sekretes, des Urins, mächtig an-schwellen, und es kann in kürzester Frist der Tod eintreten — eine echte Geschwulst der Niere liegt aber nicht vor.

Und so find aus dem Begriffe der Geschwulst alle die Affektionen abzuondern, die durch Blut-ergüsse, Entzündungsprozesse, Retention von Drüsen-absonderungen usw. entstehen. Eine Geschwulst ist ein „Gewächs“. Dieser neuerdings von den Autoren öfter gebrauchte Ausdruck gibt namentlich den Laien ein klareres Bild. Ribbert gibt die zurzeit wohl allgemein anerkannte Definition:

„Geschwülste sind selbständige Wucherungen von Geweben mit unbegrenzter Wachstumstendenz.“

Man unterscheidet gutartige und bösartige Ge-schwülste. Eine gutartige Geschwulst ist nun aber keineswegs immer ein harmloses Gebilde. Sie stellt, wie Rindfleisch das sehr treffend ausdrückt, „auch im besten Falle eine unnötige Kraftübung unserer Ve-getation dar, wozu der übrige Organismus die Mittel hergeben muß“. Sie kann aber, wenn sie hinreichend wächst, durch Druck auf benachbarte, lebenswichtige Organe schwere Störungen, ja sogar den Tod herbei-führen. Mag sie aber auch zu einem ungünstigen Ausgang führen, so bleibt sie doch „gutartig“, weil sie — und das ist das Charakteristikum der Gut-artigkeit — am Orte der Entstehung solitär ver-bleibt, ohne Tochtergeschwülste auszusenden.

Anderseits die bösartige Geschwulst. Sie gibt mit dem Säftestrom Geschwulstelemente an andere Stellen des Körpers, die sich dort zu Tochtergeschwülsten auswachsen, den sogenannten Metastasen. Der Magenkrebs bewirkt z. B. als Tochtergeschwulst oft-mals einen Leberkrebs.

Die Fähigkeit der Geschwulst also, durch Ver-pflanzung Tochtergeschwülste zu bilden, ist das Kenn-zeichen der bösartigen Geschwulst.

Eine gutartige Geschwulst kann sich unter gewissen Umständen in eine bösartige ver-wandeln.

Als Repräsentanten der bösartigen Ge-schwulst gelten der Krebs (Carcinom) und das Sarkom. Im Sprachgebrauch namentlich der Laien werden die Sarkome wohl auch zu den Krebs-geschwülsten gerechnet. Wissenschaftlich ist das natür-lich nicht angängig. Das Sarkom ist eine bösartige Bindegewebsgeschwulst, während der Krebs (das Carcinom) eine bösartige Epithelialgeschwulst ist (Epithel ist die Bedeckung der äußeren Haut und der Schleimhaut des Magendarmkanales usw.).

Füge ich hinzu, daß zum Bindegewebe, dem Stützgewebe aller Organe, entwickelungsgeschichtlich auch Knorpel und Knochen gehören, daß aber auch z. B. die Nervensubstanz ein Stützgewebe, die soge-nannte Glia, besitzt, und daß andererseits auch die Drüsen, zu denen unter andern die Leber gehört, mit Epithel ausgekleidet sind, so wird es verständlich, daß man z. B. von Knochen Sarkom, von Gliom oder Gliosarkom des Gehirns, von Magen-, Darm-, Leber-carcinom usw. spricht.

Nachdem wir so in großen Umrissen den Begriff der Geschwulst erörtert haben, erhebt sich die praktisch ungemein wichtige Frage: Steht die Bildung von Geschwülsten, steht das Wachstum von Geschwülsten, steht endlich die Bildung von Tochtergeschwülsten in irgendwelchem ursächlichen Zusammenhange mit Verletzungen, und bejahenden Falles die weitere Frage nach der näheren Art und den Kennzeichen solcher Zusammenhänge.

Lange, bevor eine soziale Versicherungsge-sehgebung existierte, wurde diese Frage geprüft. War es doch eine jedem Arzt geläufige Erfahrung, daß z. B. Frauen, die wegen eines Brustdrüsenkrebses ärztliche Hilfe nachsuchten, einen Stoß oder längere Zeit fortgesetzten Druck gegen die Brust als Ursache der Krankheit anschildigten. Handelte es sich aber hier auch nur um subjektive, der objektiven Erfahrung ermangelnde Ansichten der Kranken, und war deren Meinung auch mit dem Einwande entgegenzutreten, daß jede Hausfrau sich unzählige Male bei den ver-schiedensten Handlungen des Alltags die Brust stoße oder drücke, so gab es doch gewisse objektive Beob-achtungen, die die Beweisraft eines Experimentes hatten. Man hatte in zahlreichen Fällen exakt fest-gestellt, daß Geschwülste nach an sich sehr gut ver-laufenen Operationen, bei denen es aber nicht ge-lungen war, alles Erkrankte zu entfernen, rapide nachwachsen, daß dieser Neuwuchs sehr viel schneller vor sich ging, als das ursprüngliche Wachstum der Geschwulst vor der Operation, und man hatte hier-aus den Schluß gezogen, daß die mit jeder Operation notwendig verbundene Verwundung, das Trauma, unter gewissen Umständen ein rapides Neuwachstum herbeiführe. Diese Erscheinung war wichtig genug, um Pathologen und Kliniker zu intensivem Studium anzuregen.

Die Unfallversicherungsge-sehgebung erweiterte und vertiefte das Problem in hohem Maße. Stellte sie aber der ärztlichen Wissenschaft neue Fragen, so bot sie ihr gleichzeitig ein großes Beobachtungs-material. Wurde aber so die Aufmerksamkeit der Ärzte auf die Frage etwaiger Zusammenhänge von Geschwülsten und Unfällen hingelenkt, so war es nur natürlich, daß in großen Kliniken systematische Er-hebungen nach dieser Richtung angestellt wurden, gleichgültig, ob es sich um etwaige entschädigungs-pflichtige Betriebsunfälle oder sonstige Unfälle handelte.

Und aus den so gewonnenen Erfahrungen wurden gewisse, richtunggebende Schlüsse gezogen, die, wenn sie auch nicht den Anspruch auf Unfehlbarkeit und Unabänderlichkeit erheben, dennoch der Rechtsprechung gewisse Unterlagen zu geben geeignet sind.

Die eigentliche Ursache der Entstehung von Geschwülsten ist bisher noch nicht bekannt. Ganz allgemein herrscht jedoch die Auffassung, daß es zur Entstehung einer Geschwulst einer fehlerhaften Anlage von Geweben bedarf. Diese fehlerhafte Anlage ist meistens angeboren, seltener erworben.

Es muß aber noch ein auslösendes Moment hinzutreten, um diese fehlerhafte Anlage zur Entwicklung der Geschwulst zu bringen.

Als ein solches, die Geschwulstbildung auslösendes Moment hat sich für viele Fälle der Krebsbildung ein chronischer Reizzustand erwiesen.

Es ist weit bekannt, daß Schornsteinfeger häufig an Hodensackkrebs erkranken, daß sich bei Pfeifenrauchern Lippenkrebs mit Vorliebe entwickelt. Dem Arzt bekannt ist auch die Disposition zum Gallenblasenkrebs bei Gallensteinkranken und dergleichen. Es handelt sich in den genannten Fällen um Entwicklung einer Krebsgeschwulst auf dem Boden eines chronisch gereizten Gewebes. Die gleiche Erwägung trifft für chronische Reizzustände der Magenschleimhaut und anderer Körperstellen zu. Auch Narbengewebe neigt zur Krebsbildung. Manches ein Magenkrebs pflanzt sich auf eine alte Magengeschwulstnarbe auf. Ganz allgemein gilt der Satz, daß chronische Entzündungen und ebenso Narben um so mehr zur Krebsbildung neigen, je länger sie bestehen.

Theilhaber (Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, Band 110) hat auf Grund eines sehr reichen Beobachtungsmaterials nachgewiesen, daß in Narben fast ausschließlich Carcinom entsteht, und daß sich Sarkome in Narben nur dann bilden, wenn etwa eine erneute Verletzung die Narbe blutreicher macht. Er hält auch dafür, daß Carcinome wahrscheinlich auf örtliche Blutarmut, Sarkome dagegen auf örtlichen Blutreichtum zurückzuführen seien. Verweilen wir einen Augenblick bei den Carcinomen. Wenn sich eine Narbe in eine Krebsgeschwulst umwandelt, so ist, wenn die Narbe Folge eines Unfalles war, der Krebs natürlich als Unfallfolge anzusehen.

Die gleiche Schlußfolgerung gilt natürlich für die Krebsbildung auf chronisch entzündetem Gewebe, wofür die chronische Entzündung Unfallfolge war. Nehmen wir ein praktisches Beispiel: Eine gesunder, kräftiger, in der Mitte der dreißiger Lebensjahre stehender Mann erleidet einen heftigen Stoß gegen den Leib. Er muß die Arbeit niederlegen, es stellt sich in den nächsten Stunden Erbrechen ein und es zeigen sich im Erbrochenen einige Blutspuren. Nach 8 bis 14 Tagen nimmt er die Arbeit wieder auf. Es zeigen sich aber mehr oder weniger dauernd Magenstörungen subjektiver und objektiver Art, häufigeres Aufstoßen, Erbrechen mit gelegentlichen Blutspuren, und 1½ bis 2 Jahre nach dem Unfall sind die sicheren Kennzeichen eines Magenkrebses vorhanden. Hier ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Krebsbildung gegeben. Der Mann war vor dem Unfall völlig gesund, der Stoß war heftig, denn er zwang den Verletzten zur Niederlegung der Arbeit, er traf den Magen und verletzte die Magenschleimhaut, denn es zeigten sich Blutspuren im Erbrochenen, er führte zur chronischen Entzündung der Magenschleimhaut, denn es trat öfteres Aufstoßen und Erbrechen auf, er führte vielleicht auch zur Bildung eines chronischen Magen geschwürs, denn es

zeigten sich öfters Blutbeimengungen im Mageninhalt. Die Störungen waren nach dem Unfall kontinuierlich, das Lebensalter für spontane Entstehung eines Krebses auffallend niedrig, der Krebs entwickelte sich innerhalb angemessener Frist nach dem Unfall. Der Fall ist typisch für die ursächliche Entstehung eines Krebses durch den Unfall.

Natürlich zeigen bei weitem nicht alle Fälle einen solchen Verlauf, und wir werden nachher im Zusammenhange die Bedingungen zu besprechen haben, die für die Anerkennung eines ursächlichen Zusammenhanges verlangt werden müssen. Sehen wir bei der Entstehung eines Krebses auf Grundlage eines Unfalles im allgemeinen ein Mittelglied in Form einer chronischen Entzündung auftreten, so zeigt sich beim Sarkom im allgemeinen ein anderes Bild. Das Sarkom schließt sich meist ohne Mittelglied dem Unfall an.

Nehmen wir auch hier ein Beispiel: Es bricht jemand ein Bein, der knöcherne Heilungsprozeß setzt, wie das für eine knöcherne Heilung ja unerlässlich ist, mit einer kräftigen Neubildung von Knochengewebe ein; diese Neubildung wächst aber schrankenlos weiter, entartet, und es entsteht an der Stelle eines Knochenbruches ein Knochen Sarkom.

Ein solch klarer Zusammenhang ist freilich auch bei weitem nicht in allen Fällen vorhanden. Es sind von Thiem und anderen Autoren gewisse Vorbedingungen aufgestellt worden, deren Erfüllung für die Anerkennung eines ursächlichen Zusammenhanges als notwendig erachtet wird. Vorerst muß ein Unfall in Gestalt einer Gewalteinwirkung auf den Körper überhaupt erwiesen sein.

„Niemals,“ so führt Thiem in seinem klassischen „Handbuch der Unfallerkankungen“ aus, „darf man beim Vorhandensein einer Sarkomgeschwulst oder eines Krebsgewächses auf eine vorausgegangene Verletzung, etwa wie bei einer Wunde schließen.“ Weiter wird von Thiem und anderen Autoren verlangt, daß die Gewalteinwirkung eine einigermaßen erhebliche gewesen sei. Ist diese Forderung auch zweifellos berechtigt, so wäre es aber doch verkehrt, nur solche Gewalteinwirkungen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, die sofort schwere Verletzungen im Gefolge hatten. Scheide sagt ausdrücklich in einem unter dem 24. Januar 1900 dem Reichsversicherungsamt erstatteten Obergutachten: „Es ist ein Gesetz, daß sehr viel häufiger auf mäßige Quetschungen die ungewöhnliche Reaktion einer Geschwulstentwicklung folgt als auf schwere.“ Von Thiem und anderen Autoren wird sodann verlangt, daß die Geschwulst sich zuerst am Ort der Gewalteinwirkung zeige.

Für Gehirngeschwülste läßt Thiem jedoch diese Forderung fallen, weil, wie er sehr richtig ausführt, innerhalb der Schädelhöhle Verletzungen auch fern vom Ort der Gewalteinwirkung vorkommen können. Thiem verlangt ferner, und auch darin stimmen die übrigen Autoren ihm zu, „daß zwischen dem Unfall und dem deutlichen Auftreten der Geschwulst ein Zeitraum liege, innerhalb dessen nach wissenschaftlichen Erfahrungen die Geschwulstentwicklung vor sich zu gehen pflege“. Thiem nimmt an, daß für Sarkome die untere Grenze selten unter drei Wochen, die obere kaum jenseits zweier Jahre liege. Er führt aber einen Ausnahmefall an, in welchem sich ein Sarkom schon 8 Tage nach dem Unfall zeigte, und er gibt ferner zu, daß bei den sehr langsam wachsenden und lange Zeit symptomlos verlaufenden Gliomen des Gehirns ein größerer Zeitraum zwischen dem Unfall und dem Auftreten der sicheren Zeichen der Geschwulst liegen könne.